



Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde

Donnerstag, 17. Oktober 2019, 20 Uhr, Wehrlinhalle



Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019
2. Totalrevision Polizeireglement
3. Antrag nach § 68 betreffend Richtlinie Wahlplakate – Teilrevision
Reklamereglement
4. Informationen aus dem Gemeinderat
5. Diverses

Anschliessend Schlummertrunk

1

Protokoll der
Gemeindever-
sammlung vom
20. Juni 2019

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019

An der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. April 2019 wird genehmigt.

2. Jahresrechnung 2018

- 2.1. Die Leistungsrechnung 2018 mit einem Mehrerlös von 2'252'770 Franken wird einstimmig genehmigt.
- 2.2. Die Investitionsrechnung 2018 mit Nettoinvestitionen von 3'486'325 Franken wird einstimmig genehmigt.
- 2.3. Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
- 2.4. Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

3. Erweiterung Trägerschaft Gartenbad Bottmingen

Das neue Anstaltsstatut des Gartenbads wird, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die anderen Trägergemeinden, einstimmig genehmigt.

Hinweis

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindehomepage www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Gemeindeversammlungen 2019

Donnerstag, 17. Oktober 2019

Donnerstag, 12. Dezember 2019

Vorbemerkung

Das geltende Polizeireglement der Gemeinde Oberwil stammt aus dem Jahr 2009. Die Zuständigkeit der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeinden wurde mit Inkraftsetzung des neuen Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft neu geregelt. Seit 1. Januar 2015 ist die Gemeinde für Ruhe und Ordnung zuständig, was eine Totalrevision des Polizeireglements der Gemeinde Oberwil notwendig macht. Gleichzeitig wird diese Revision dazu genutzt, die polizeilichen Bestimmungen soweit als möglich den Bestimmungen der Partnergemeinden der kommunalen Polizeikooperation Birs-Leimental anzupassen, damit im gesamten Einsatzgebiet möglichst einheitliche Bestimmungen angewendet werden.

Wesentliche inhaltliche Änderungen im Reglement

§§ 3 – 5 Organisation, Aufgaben, polizeiliche Befugnisse in Notsituationen und Kosten

Im Hinblick auf das neue Polizeigesetz hat die Gemeindeversammlung am 24. September 2013 der Einführung einer Gemeindepolizei zugestimmt. Die Organisation und Aufgaben der Polizei und Fluraufsicht wurden daher angepasst, erweitert und ausführlicher beschrieben. Zudem wird der Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei geregelt.

§ 21 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

Die Bestimmungen, u. a. die Betriebszeiten und Einsatzorte, über den Umgang mit unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen (z. B. Drohnen) wurden im Reglement angepasst.

§ 23 Nachtruhe / § 24 Haus- und Gartenarbeiten

Die allgemeine Nachtruhe soll von Sonntag bis Donnerstag wie bisher von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Freitag und Samstag neu von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr gelten. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten von Montag bis Freitag dürfen neu schon von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und wie bis anhin von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr verrichtet werden. Am Samstag sind die Arbeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

§ 26 Spiel und Sport

Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind von Sonntag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Freitag und Samstag von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.

§ 29 Verunreinigungen, Deponien und Littering / § 30 Lichtemissionen

Die Bestimmungen im Bereich Allmend, Flur und Wald wurden mit Verboten gegen Kleinabfälle (Littering) sowie Lichtemissionen ergänzt. Hierzu wird der genaue Umgang mit Aussenbeleuchtungen und die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamern und Lasern geregelt. Im Weiteren wird auch das Blenden von Personen mittels Laserpointern untersagt.

§ 36 Fasnachtsordnung

Die Zeiten für Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes wurden geregelt und angepasst.

§ 43 Strafbestimmungen / § 44 Ordnungsbussenverfahren

Neu wird es möglich sein, Übertretungen gegen bestimmte Vorschriften in den Gemeinde-reglementen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Die entsprechende Ordnungsbussenliste befindet sich im Anhang der Totalrevision des Polizeireglements.

Hinweis

Der Entwurf des Polizeireglements kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bezogen werden (Tel. 061 405 44 44). Ferner kann dieser über die Gemeindehomepage www.oberwil.ch abgerufen werden.

Vorprüfung

Der Entwurf der Totalrevision des Polizeireglements wurde dem Rechtsdienst des Regierungsrats zur Vorprüfung unterbreitet. Zudem wurden die ortsansässigen Parteien und der Gewerbeverein Oberwil/Biel-Benken zu einem Mitwirkungsverfahren eingeladen. Einige Anliegen der Parteien wurden im neuen Polizeireglement aufgenommen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Totalrevision des Polizeireglements wird zugestimmt.

Antrag nach § 68 betreffend Richtlinie Wahlplakate – Teilrevision Reklamereglement

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 11. April 2019 hat Herr Pascal Ryf einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Erlass von Richtlinien bezüglich des Aushangs von Wahl-, Abstimmungs- und Parteiplakaten auf öffentlichem Grund eingereicht.

Gemäss § 68 des Gemeindegesetzes können Stimmberechtigte Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. Der Gemeinderat arbeitet danach entweder direkt eine Vorlage über die Anträge aus oder unterbreitet die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zuerst zur Erheblichkeitserklärung. Der Gemeinderat verzichtet auf eine vorgängige Erheblichkeitserklärung und unterbreitet der Gemeindeversammlung stattdessen direkt eine entsprechende Vorlage.

Der Antrag von Pascal Ryf verlangt, dass Plakate nur noch an vom Gemeinderat bestimmten Standorten aufgehängt werden dürfen, um ein übermässiges wildes Plakatieren zu verhindern. Bei Abstimmungs- und Wahlplakaten handelt es sich um temporäre Reklamen. Diese werden im Reglement und der dazu gehörigen Verordnung über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke der Gemeinde Oberwil geregelt. Ziele des Reglements sind u. a. die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Schutz des Ortsbildes. Konkrete Vorschriften zu den zulässigen Standorten von Abstimmungs- und Wahlplakaten sind im Reglement keine enthalten. Diese werden in der dazu gehörigen Verordnung geregelt. Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, das Reklamereglement abzuändern und Vorschriften zu den Standorten von Abstimmungs- und Wahlplakaten aufzustellen sowie dem Gemeinderat den Auftrag zu erteilen, Richtlinien zu den Standorten festzulegen.

Erwägungen

Gemäss heutiger Regelung können bei Wahlen und Abstimmungen Plakate durch die Parteien und Komitees in beliebiger Zahl und fast überall aufgehängt werden. Dies führt entlang der Strassen vor Wahlen und Abstimmungen zu einem Wildwuchs an Plakaten. Im Weiteren erfolgt die Entfernung der Plakate nicht immer fristgerecht.

Neu soll das freie und selbständige Plakatieren bei Wahlen und Abstimmungen nicht mehr zulässig sein. Der Gemeinderat hat 5 Plakatstandorte mit jeweils bis zu 10 Plakaten entlang der Einfallsachsen und 3 Standorte mit jeweils bis zu 8 Plakaten im Ortszentrum festgelegt. Parteien, Komitees und auch Parteilose reichen ihre Wahl- oder Abstimmungsplakate auf der Gemeindeverwaltung ein, welche diese ausgewogen auf die Standorte verteilt. Die Grundsätze dieses neuen Konzepts sind im § 4 des Reklamereglements geregelt. Die Detailausführungen befinden sich in der Verordnung mit dem Plan der Anschlagstellen für Wahl- und Abstimmungsplakate als Anhang 4.

Gleichzeitig wird mit dieser Teilrevision des Reklamereglements die Bewilligungspflicht von Plakaten für Veranstaltungen aufgehoben. Diese war nur schwer umsetzbar, da die meisten Veranstalter die Bestimmung nicht kannten. In den umliegenden Gemeinden muss für Veranstaltungsplakate ebenfalls keine Bewilligung eingereicht werden. Die möglichen Standorte für Veranstaltungsplakate bleiben unverändert. Der entsprechende Plan gilt neu als Anhang 3 zur Verordnung.

Mit dieser Teilrevision des Reklamereglements wird erreicht, dass alle Parteien und Komitees bei Wahlen und Abstimmungen gleichberechtigt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden und das Erscheinungsbild Oberwils trotzdem bewahrt bleibt. Damit kann dem Antrag von Pascal Ryf gemäss § 68 Gemeindegesetz entsprochen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Reklamereglements wird zugestimmt.

Für Ihre Notizen

Für Ihre Notizen

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

Telefon 061 405 44 44
www.oberwil.ch
gemeinde@oberwil.bl.ch